



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Juni 2019**

**Nummer 34**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes**

**Vom 19. Juni 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes**

Das Brandenburgische Richtergesetz vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 13 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Richterliche Gleichstellungsbeauftragte“.

b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen“.

c) Die Angabe zu Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„Kapitel 3**

#### **Richtervertretungen, Kontrollgremium IT und Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter“.**

d) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„Abschnitt 1**

#### **Gemeinsame Vorschriften für die Richtervertretungen“.**

e) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 (weggefallen)“.

- g) Nach der Angabe zu § 62 werden folgende Angaben eingefügt:

**„Abschnitt 4  
Kontrollgremium IT**

§ 62a Kontrollgremium IT

§ 62b Aufgaben“.

- h) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 4 wird die Angabe zu Abschnitt 5.

- i) Die Angaben zu den §§ 100 bis 102 werden wie folgt gefasst:

„§ 100 Laufende Verfahren vor dem Dienstgericht und laufende Disziplinarverfahren

§ 101 Evaluation

§ 102 Ausführung des Richterwahlgesetzes“.

- j) Die Angaben zu den §§ 103 und 104 werden gestrichen.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist auf Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, hinauszuschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Antrag spätestens ein Jahr vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 gestellt wird. Über den Antrag entscheidet das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes“ durch die Wörter „mit mindestens 35 Prozent des regelmäßigen Dienstes“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlicher Bescheinigung oder einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist einer Richterin oder einem Richter Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten zu bewilligen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach den Absätzen 1 und 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit in entsprechender Anwendung des § 80a des Landesbeamtengesetzes zu gewähren.“

4. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „in Verbindung mit § 85 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

5. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt gegenüber den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen.“

6. Dem § 9 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schwerbehindertenvertretung ist an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen, wenn eine schwerbehinderte Person dies verlangt. Über das Recht, eine Beteiligung nach den Sätzen 3 und 4 zu verlangen, ist die betroffene Person vor der Besprechung zu unterrichten.“

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

#### **Richterliche Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Bei den oberen Landesgerichten werden für den jeweiligen Gerichtszweig eine richterliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts auf mehrheitlichen Vorschlag der Richterinnen des jeweiligen Gerichtszweigs. Es sollen jeweils mindestens zwei Kandidatinnen vorgeschlagen werden. § 20 Absatz 4 bis 7 sowie § 21 des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Der richterlichen Gleichstellungsbeauftragten ist anstelle der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten nach den für diese geltenden Vorschriften Gelegenheit zur aktiven Teilnahme bei allen personellen Angelegenheiten zu geben, die sich auf die Gleichstellung von Richterinnen und Richtern auswirken und bei denen der Gesamtrichterrat oder der Präsidialrat zu beteiligen ist. Sie hat das Recht, in den Sitzungen des Richterwahlausschusses eine Stellungnahme abzugeben.“

8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „und ihre Stellvertretung“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für jedes ständige Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

9. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist über die Einstellung einer Richterin oder eines Richters für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden, so wirkt anstelle der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts das nichtständige Mitglied dieser Gerichtsbarkeit mit.“

10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

11. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „mit Verlust der Mitgliedschaft im Landtag“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitgliedschaft der als Abgeordnete des Landtages gewählten Mitglieder erlischt nicht bereits mit dem Verlust ihrer Mitgliedschaft im Landtag infolge der Beendigung der Wahlperiode.“

12. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
13. § 20 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
14. Dem § 22 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 22a Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“
15. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

#### **Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen**

- (1) Ist außer in den Fällen des § 11 Absatz 2 ein Richteramt zu besetzen, mit dem Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, legt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung dem Richterwahlausschuss anstelle eines Personalvorschlags einen Bericht über die hierfür geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sowie die eine Auswahlentscheidung tragenden Gesichtspunkte vor. Das Ziel der Gleichstellung von Frauen ist zu berücksichtigen. § 22 Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.
- (2) Der Richterwahlausschuss bestimmt zur Vorbereitung seiner Entscheidung ein Mitglied oder mehrere Mitglieder für die Berichterstattung. Er berücksichtigt die vorgelegten Personalunterlagen, den Bericht nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Stellungnahme des Präsidialrats nach § 61 Absatz 3 Satz 2. Das Wahlverfahren ist zu dokumentieren. Der Richterwahlausschuss kann seiner Entscheidung abweichend von § 22 Absatz 5 eine Begründung beifügen.
- (3) Die Wahlentscheidung bedarf der Zustimmung des für Justiz zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wahl auf einem wesentlichen Verfahrensfehler beruht oder unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauswahl nicht mehr nachvollziehbar erscheint. Die Versagung der Zustimmung ist zu begründen. Versagt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung seine Zustimmung, weil es den Grundsatz der Bestenauswahl als verletzt ansieht, stimmt der Richterwahlausschuss in seiner nächsten Sitzung erneut über die Besetzung ab; bei der Wahlentscheidung bleibt die durch die Versagung der Zustimmung ausgeschlossene Bewerbung unberücksichtigt.“

16. § 23 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
17. Die Überschrift des Kapitels 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„Kapitel 3**

#### **Richtervertretungen, Kontrollgremium IT und Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter“.**

18. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„Abschnitt 1**

#### **Gemeinsame Vorschriften für die Richtervertretungen“.**

19. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

#### **Mitbestimmung**

Der Richterrat bestimmt bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen mit, die die Richterinnen und Richter insgesamt oder im Einzelfall betreffen oder sich auf sie auswirken. Soweit Mitbestimmungsfälle über die beabsichtigten Maßnahmen hinaus schutzwürdige persönliche Interessen der Richterin oder des Richters berühren, ist die Mitbestimmung von der Zustimmung der betroffenen Person abhängig. In jedem Fall ist das den Vorsitz des Richterrats führende Mitglied von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten. Die Mitbestimmung entfällt bei Organisationsentscheidungen der obersten Dienstbehörde, die auf deren verfas-

sungsmäßigen Rechten beruhen. Die Zuständigkeit des Richterrats besteht nicht in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidialrats fallen.“

20. § 42 wird aufgehoben.

21. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts den örtlich zuständigen Richterrat zu beteiligen hat.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2, 4 und 5“ ersetzt.

22. § 49 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Beschluss ist für die Beteiligten bindend, soweit er nicht nach § 50 ganz oder teilweise aufgehoben wird.“

23. § 51 wird aufgehoben.

24. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bis“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei einer Beteiligung nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 22a die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts statt eines Personalvorschlags einen vorbereitenden Bericht vorlegt. Der Präsidialrat nimmt zu der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Amt Stellung. Er kann sich dabei auch zum Grad der Eignung äußern.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 2 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

25. Nach § 62 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

#### **„Abschnitt 4**

#### **Kontrollgremium IT**

#### **§ 62a**

#### **Kontrollgremium IT**

Das Kontrollgremium IT setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je ein von jedem Gesamtrichterrat sowie von dem Richterrat bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg benanntes Mitglied aus der Richterschaft,
2. ein vom Gesamtstaatsanwaltsrat (§ 92 Absatz 1 Satz 2) benanntes Mitglied aus der Staatsanwaltschaft,
3. ein vom Hauptpersonalrat der Justiz benanntes Mitglied aus dem Kreis der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Die Benennung erfolgt jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode der in Satz 1 genannten Personalvertretung. Bis zur Benennung bleiben die bisher benannten Mitglieder im Amt. Für die Mitglieder des Kontrollgremiums IT gelten § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 31 entsprechend.

## § 62b

### Aufgaben

(1) Das Kontrollgremium IT und das für Justiz zuständige Ministerium vereinbaren verbindliche Regeln für den Umgang mit elektronischen gerichtlichen und staatsanwaltlichen Dokumenten durch den Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg.

(2) Das Kontrollgremium IT überprüft die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Regeln. Es hat das Recht, Berichte zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zur Datensicherheit anzufordern. Es soll das für Justiz zuständige Ministerium auf von ihm festgestellte Rechtsverletzungen aufmerksam machen und Abhilfe verlangen.“

26. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

27. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Cottbus, der Dienstgerichtshof bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht errichtet.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht führen die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Cottbus über das Dienstgericht und die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts über den Dienstgerichtshof. Die weitere Dienstaufsicht führt das für Justiz zuständige Ministerium.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

28. § 67 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die richterlichen Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen auf Lebenszeit ernannte Richterinnen und Richter sein. Richterinnen und Richter, denen die Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter zusteht, und ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.

(2) Bei dem Dienstgerichtshof wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus der Rechtsanwaltschaft als ständige beisitzende Mitglieder an allen Entscheidungen mit. Zum Mitglied des Dienstgerichtshofs kann nur ernannt werden, wer in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann. Die Mitglieder des Dienstgerichtshofs dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Das Amt des anwaltlichen Mitglieds können nur Deutsche ausüben.

(3) Die richterlichen Mitglieder der Richterdienstgerichte werden für fünf Geschäftsjahre von dem Präsidium des Gerichts bestellt, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist. Die anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichtshofs werden für fünf Geschäftsjahre vom Präsidium des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestellt.“

29. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die anwaltlichen Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste bestimmt, welche der Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufstellt. Das Präsidium des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist bei der Berufung der anwaltlichen Mitglieder an die Vorschlagsliste gebunden. Das Präsidium bestimmt die erforderliche Zahl von anwaltlichen Mitgliedern. Die Vorschlagsliste muss mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten enthalten.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“ ersetzt.
30. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „anwaltlichen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die oder der Vorsitzende des Dienstgerichts muss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das ständige richterliche beisitzende Mitglied der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter sind jeweils derselben Gerichtsbarkeit zu entnehmen.“
31. § 70 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei dem Dienstgerichtshof müssen die oder der Vorsitzende der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das ständige richterliche beisitzende Mitglied der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter sind jeweils derselben Gerichtsbarkeit zu entnehmen.“
32. In § 71 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Richterdienstgerichts“ durch das Wort „Dienstgerichtshofs“ ersetzt.
33. In § 72 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 67 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
34. In § 88 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
35. In § 89 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gerichte,“ die Wörter „an denen der Richterrat gebildet wird,“ eingefügt.
36. In § 90 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Wahl der Richterräte“ gestrichen.
37. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Er bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die §§ 26 bis 56 sowie die §§ 88 bis 91 gelten entsprechend.“
38. § 93 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Soweit der Gesamtstaatsanwaltsrat Aufgaben des Präsidialrats wahrnimmt, gilt § 61 entsprechend.“
39. In § 94 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
40. § 100 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 100

#### **Laufende Verfahren vor dem Dienstgericht und laufende Disziplinarverfahren**

Die organisatorische Verbindung der Richterdienstgerichte mit dem Landgericht Cottbus und dem Brandenburgischen Oberlandesgericht erfolgt zum 1. September 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige organisatorische Verbindung mit dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestehen; das Verfahren und die Besetzung der Richterdienstgerichte richten sich bis dahin nach den vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes geltenden Rechtsvorschriften. Die Vorschriften des Kapitels 4 Abschnitt 1 und 2 gelten ab dem 1. September 2019 für die bei den Richterdienstgerichten anhängigen Verfahren unabhängig von dem Stand, in dem diese sich befinden. Im Übrigen werden die am Tag des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes an-

hängigen gerichtlichen Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes geltenden Rechts fortgeführt; dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Eine mündliche Verhandlung, die in einem anhängigen Gerichtsverfahren vor Ablauf des Tages vor dem 1. September 2019 geschlossen wurde, muss wieder eröffnet werden.“

41. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101  
**Evaluation**

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Oktober 2023 einen Bericht über die Auswirkungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes und einen weiteren Reformbedarf vor.“

42. Die §§ 102 und 103 werden aufgehoben.

43. § 104 wird § 102.

**Artikel 2**

**Änderung der Wahlordnung zum Brandenburgischen Richtergesetz**

§ 52 Satz 2 der Wahlordnung zum Brandenburgischen Richtergesetz vom 22. September 2011 (GVBl. II Nr. 59) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e und f und Nummer 19, 20, 22, 23 sowie 37 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Potsdam, den 19. Juni 2019

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Britta Stark